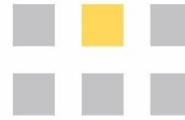




Bildquelle: OpenAI DALL·E (KI-generiert)



BAUMANN RECHTSANWÄLTE
KANZLEI FÜR VERWALTUNG SRECHT

Dr. Eric Weiser-Saulin
Rechtsanwalt

**Mit scharfen Zähnen durch den Paragraphen-
dschungel: Konflikte, Lösungen, Urteile**

Inhaltsübersicht

- I. Typische Biber-Konflikte
- II. Schutzstatus und artenschutzrechtliche Grundlagen
- III. Artenschutzrechtliche Ausnahmen und deren Voraussetzungen
- IV. Der Biber im Habitatschutz
- V. Lösungsansätze und Ergebnis

I. Typische Biber-Konflikte

Biber-Aktivitäten beim Bahndamm in Fischen: Bahn prüft mögliche Schäden

Die Aktivitäten von Bibern in Fischen nahe des Bahndamms werfen Sicherheitsfragen auf. Die Bahn will ihn diese Woche erneut überprüfen.

Von [Sibylle Mettler](#) | 10.04.25, 05:30 Uhr

Allgäuer Zeitung

Gefahr für den Karpfen?

Fischzüchter aus Coburg fordert Biber-Abschuss

Wolfgang Desombre • 01.09.2025 - 13:11 Uhr

Zum Auftakt der Karpfensaison appelliert Adrian Vondran: Die Zahl der Nager muss um 25 Prozent gesenkt werden. Auch anderen Tierarten soll es an den Kragen gehen.

Neue Presse Coburg

Bayreuths Problem-Nager

Gefahr durch Biber – nicht nur für Bäume

Johannes Pitroff • 09.01.2025 - 20:00 Uhr

Das Bayreuther Stadtgartenamt musste zuletzt mehrere Bäume fällen, die Biber beschädigt hatten. An Wegen sind solche Bäume gefährlich für den Verkehr. Ihre Kontrolle ist aber eine Herausforderung.

Nordbayerischer Kurier

Nahe Achalaich: Biber sorgen für ständige Überschwemmungen

16.10.2024, 09:00 Uhr

Von: [Magnus Reitinger](#)

Münchener Merkur

II. Schutzstatus und rechtliche Grundlagen

Biber sind **streng geschützt** nach

- Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Buchstabe a) FFH-Richtlinie,
- § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG

Daraus folgt das Verbot nach Art. 12 Abs. 1 FFH-RL bzw. § 44 Abs. 1 BNatSchG Biber zu

- töten,
- erheblich zu stören oder
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören

III. Ausnahmen unter strengen Voraussetzungen

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
=> Die Maßnahme muss geeignet sein
2. Keine zumutbare Alternative besteht
=> Anlage 1 zu den Richtlinien zum Bibermanagement
3. Der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt
=> Problem der Ermittlung der lokalen Population

III. Überwiegendes öffentliches Interesse

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,

Ziff. 2.3.2.3 der Richtlinien zum Bibermanagement:

„Von einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden ist auszugehen, wenn ernste Schäden vorliegen oder eintreten können. Nicht jeder Schaden ist ausreichend. Ein ernster Schaden ist anzunehmen, wenn zum Beispiel die Nutzbarkeit eines Grundstücks in unzumutbarer Weise eingeschränkt wird oder erhebliche finanzielle Einbußen für den Nutzer eingetreten oder zu erwarten sind.“

III. Überwiegendes öffentliches Interesse

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt

Ziff. 2.3.2.3 der Richtlinien zum Bibermanagement:

„Gründe der öffentlichen Sicherheit greifen ein, wenn eine Gefahrenlage im Sinne des Sicherheitsrechts vorliegt.“

Beachte: Es obliegt im Rahmen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG der zur Entscheidung zuständigen Unteren Naturschutzbehörde selbst zu prüfen, ob eine solche Gefahrenlage vorliegt.

III. Überwiegendes öffentliches Interesse

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

=> Auffangtatbestand mit engen Voraussetzungen: Die Gründe müssen zumindest das strenge Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (BVerwG Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04)

III. Überwiegendes öffentliches Interesse

Geeignetheit der Maßnahme

BayVGH, Urteil v. 23.05.2023 – 14 B 22.1698 (zur Fischottertötung)

„Eine Behörde, die ausnahmsweise die Tötung streng geschützter Tiere nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Vermeidung fischereiwirtschaftlicher Schäden zulässt, muss im Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie unter anderem die Geeignetheit dieser Maßnahme nachweisen; verbleiben nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten Ungewissheiten, muss von der Tötung abgesehen werden.“

III. Überwiegendes öffentliches Interesse

Geeignetheit der Maßnahme

BayVGH, Urteil v. 23.05.2023 – 14 B 22.1698 (zur Fischottertötung)

„Eine Behörde, die ausnahmsweise die Tötung streng geschützter Tiere nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Vermeidung fischereiwirtschaftlicher Schäden zulässt, muss im Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie unter anderem die Geeignetheit dieser Maßnahme nachweisen; verbleiben nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten Ungewissheiten, muss von der Tötung abgesehen werden.“

III. Zumutbare Alternativen

VG Augsburg, Beschluss vom 13. Februar 2013, Au 2 S 13.143

„Eine anderweitige zufriedenstellende Lösung ist dann gegeben, wenn die durch den Biber verursachten Schäden oder Gefahren auch auf andere Art und Weise vermieden werden können. In dieser Formulierung kommt zum Ausdruck, dass dann, wenn Präventivmaßnahmen möglich sind, diesen Vorrang vor dem Abschuss und Abfang der Tiere zukommt. Die Tötung der Biber darf lediglich als ultima ratio in Betracht gezogen werden.“

III. Zumutbare Alternativen



III. Zumutbare Alternativen

Anlage 1 zu den Richtlinien zum Bibermanagement (Abhilfe- und Fördermaßnahmen)

5. Bereich Verkehrswege

Abhilfemaßnahmen gegen:

- Einbruchgefahr durch Biberröhren/Grabaktivitäten des Bibers an Feldwegen, Straßen, Brücken etc.:
 - Absicherung der wasserseitigen Böschung mittels Einbau von Gittern und Versteinungen
 - Im Einzelfall: Wegeverlegungen (Wirtschaftswege mindestens 10 m vom Gewässer abrücken).
- Überstauung ufernaher Wege: Im Einzelfall Wegeverlegungen.
- Funktionsbeeinträchtigungen von Rohrdurchlässen: Sofern die Gefahr einer Verklausung auszuschließen ist, kann im Einzelfall der Einbau von Gittern zielführend sein.
- Verkehrsgefährdung durch benagte Bäume und Straßen überquerende Biber:
 - Fällen der Bäume;
 - Elektrozäune;
 - kein Anbau von attraktiven Feldfrüchten auf der anderen Straßenseite.

III. Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Population

EuGH, Urteil vom 11. Juli 2024 – C-601/22:

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Population einer Art muss in einem ersten Schritt auf lokaler Ebene und auf nationaler Ebene erfolgen.

- => BfN: „*Beim Biber stellen nach abgestimmter Expertenmeinung verpaarte Tiere bzw. das Familienrevier eine lokale Population dar*“
- => Datenbestände müssen ausreichend aktuell sein, Anhaltspunkt max. 5 Jahre (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, 7 A 2/15)
- => Unsicherheiten gehen zu Lasten der Behörde (vgl. BayVGH, Beschluss vom 30.06.2025, 14 CS 25.1065, zur Fischotterallgemeinverfügung)

III. Erleichterungen durch die AAV in Bayern?

§ 2 Ausnahmen für Biber

(1) ¹Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 abweichend von § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG gestattet, Bibern (*Castor fiber*) in der Zeit vom 1. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten. ²Abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG dürfen Biberdämme, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden, und nicht besetzte Biberburgen beseitigt werden.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 sind erlaubt

1. an Kläranlagen, an Triebwerkskanälen von Wasserkraftanlagen sowie an gefährdeten Stau- und Hochwasserschutzanlagen wie Stauwehren, Deichen und Dämmen und
2. in den gemäß Abs. 3 festgesetzten Bereichen.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde soll erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie Abschnitte von öffentlichen Straßen festsetzen, bei denen Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 aus den dort genannten Gründen erforderlich sind. ²Dies setzt voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen des Bibers in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

IV. Der Biber im Habitatschutz

1. Biber als Erhaltungsziel nach Anhang II FFH-RL

Beispiel: FFH-Gebiet Eger- und Röslautal (Oberfranken)

11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers im Main mit seinen Auenbereichen, seinen Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.

2. Biber als charakteristische Art eines Lebensraumtyps (LRT)

Beispiele: LRT 91E0 (Auenwälder), LRT 3260 (Fließgewässer)

V. Lösungsansätze und Ergebnis

- Der Biber genießt strengen Schutz. Ausnahmen sind nur unter strengen Voraussetzungen möglich.
- Alternativen zur Tötung/ zum Fangen sind fast immer vorhanden
- Biber als Teil der Landschaft begreifen und Koexistenz akzeptieren
- Revierkartierung und Monitoring bringen Klarheit über Erhaltungszustand
- Enge Zusammenarbeit mit Biberberatern vor Ort
- Verbände auch dann einbinden wenn keine Pflicht besteht und aktiv kommunizieren